

Infektions-Ordnungen für das Fürstliche Erzstift Salzburg

Das Salzburger Landesarchiv beherbergt zwei handschriftliche Pest-Ordnungen des 16. Jahrhunderts. Beide sind in einem Band zwischen Stücken aus 1547 eingebunden. Für diese Zeit spricht auch die Nennung der beiden erzbischöflichen Leibärzte Dr. Paul Röttinger (1532–1565) und Dr. Paul Fetzer (1536–1563). Die Abfassung dieser Schriftstücke fällt in die Regierungszeit des „erwählten Erzbischofs“ Ernst, Prinz von Bayern (Salzburger Landesfürst 1540–1554, † 1560).

In der Ordnung zu abstellung der vnsaubrikait, hie in der Stat wird „seiner fürstlichen gnaden Ernstliche Maynung“ wiedergegeben, daß des „genedigsten Herrn Stat Salzburg allenthalben Sauber gehalten“ werden muß, damit nicht „sonnderlichen in den Sterbennden Leuffen zuezeiten zuestende pöser Kranckhaiten entspringen“. „Niemandts, Er sey Burger oder Inwoner, noch Jr knecht diernen (*Dirn* [österr.] = *Mädchen, Magd*) vnd dienstperson“ soll „vnlust, mist oder anndre vnsaubre ding“ heimlich oder öffentlich aus den Häusern „auff die Plätz noch gassen, auch für (*vor*) die Heüser, noch in die Winckhl. ausgiessen, tragen noch schütten“. Man darf auch „Kainerlay Mist, so der aus den heusern tragen wirdt, vber drey tag, vor den heusern ligen lassen“.

Stadtrichter, Bürgermeister und Rat müssen sich darum kümmern, daß niemand aus seinem Haus heraus durch „Rynnfall (*rinn* [mhd.] = *Dachtraufe*) vnnnd Runsen ([mhd.] = *Rinnsal, Wassergraben*)“ Schmutzwasser auf Gassen und Plätze rinnen läßt. Dieses muß man vielmehr „Morgens vor tag vnd Abennds wann die nacht angeet, an die Salzach tragen vnd ausgiessen“. Für die Übertreter beträgt „die Straff ain Pfund Pfennig, So offt Sy in Jrn heusern Damit betreten werden“.

Die „haimlichen gemach“ dürfen nur „zwischen Sanndt Martins tag (*11. November*), vnd der ersten vasst (*Fasten*) Wochen, vnd allain bey der nacht geraumbt vnd ausgefuert“ werden. Alle Aborte „so Jre ausgenng haben, auff Freye gassen, oder strassen, oder verporgen in den winckheln, vnd nit vnnnder das Erdrich, vergraben sindt, sollen strakhs abgethan, vnd verschlagen werden“.

Es hat auch „ain yeder Burger oder Burgerin, Inwoner oder Inwonerin“ mindestens einmal wöchentlich und zu „hohen fessten“ vor den Häusern „Sauber zukhären, vnd das kot dannen zubringen, vnd in der Stat, nit ligen zu lassen“. Von der bei Nichtbeachtung zu verhängenden Strafe von 24 Pfennig erhält der „Statamtman“ die Hälfte, damit er „dest mer aufsehens hab“.

Bei den Brunnen soll auch nichts Unsauberes gewaschen oder in sie geschüttet werden. Es müssen „dieselben allzeit sauber gehalten werden“.

Niemand darf Schweine bei Tag oder Nacht in der Stadt „ymbgeen“ lassen und „Schwein Nursche (*nuosch* [mhd.], *Nursch* [österr.] = *Trog für Vieh*) vor den heüsern, halten“. Wenn aber ein Schwein „betreten“ würde“, soll es der Stadtamtman einsperren und „albege (*immer*) ains vmb zwen kreuzer wider ausgeben“.

Wenn jemand tote Tiere „auf die gassen tragen vnd ligen lassen“ sollte, so ist er mit Bezahlung von 60 Pfennig zu bestrafen, von denen die Hälfte derjenige erhält, „der solchn vnflat abweg thuet“.

„Prenn holz“ darf bei Androhung der „verlierung“ nur vier Tage vor dem Haus oder sonst auf einem Platz liegen bleiben. „Aber das Zimer holz, soll ain yeder so fuderlichist (*fürderlich* [mhd.] = *schleunig, sofort*) er (*ver*)mag, auff Arbaiten lassen“, damit „die gemain gassen vnnnd Plätz damit nit lang, verschlag'n beleiben“.

„Ob sollichen vorgeschriben Articln. sollen Seiner Fürstlichn gnaden Statrichter, Bürgermaister vnd Rath, mit vlaiß halten, vnnnd ain yeder so darwider handdln würde, nach gelegenhait seines verprechens, straffen, vnnnd hierynnen, Niemandts verschonen.“

Dieser Ordnung über die Reinhaltung der Stadt Salzburg folgt im Konvolut als nächstes Dokument eine achtseitige Ordnung während der Pestzeit, die von „des hochwirdigsten durchläuchtigen hochgebornen Fürsten, vnser genedigsten Herrn von Salzburg Häubtmanschaft, von Landsfürstlicher Obrighkhit, auch Richter vnd Bürgermaister von gemainer Stat Salzburg“ erlassen wird. Es könnte diese Handschrift das Konzept einer Infektionsordnung sein, da auf dem Rand von fünf Seiten sie-

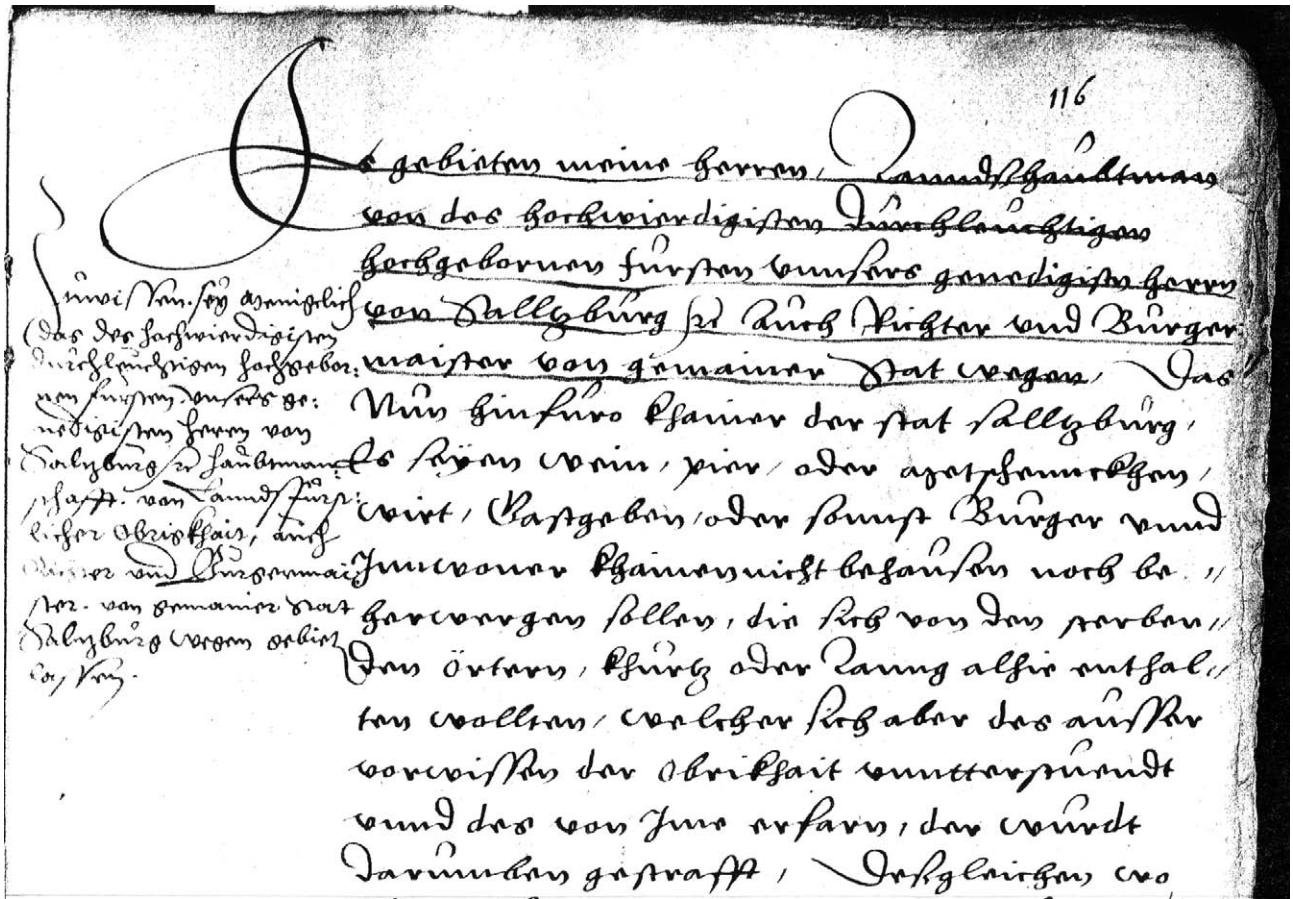


Abb. 34: Anfang der achtseitigen Salzburger Ordnung während der Pestzeit aus 1547. Salzburger Landesarchiv, Salzburg.

ben Textergänzungen in anderer Handschrift eingetragen sind.

Ab nun darf unter Strafandrohung niemand in der Stadt Salzburg, er sei „wein, pier, oder metschenncken (Met-Schenk), wirt, Gastgeber, oder sonnst Bürger vnd Jnnwoner khainen nicht behaüßen noch beherwergen“, der „von den sterbenden örtern“ kommt und sich hier aufhalten will. Erfährt die Obrigkeit von der Übertretung des Verbots, so wird auch der aus dem infizierten Ort Kommende „vängklich angenommen vnd auch gestrafft werden“.

Zum Andren dürfen Bürger, Inwohner oder Diener, die zur Ausübung ihres Berufes Orte, „da die sterbenden leüff regieren“, besuchen müssen, bei der Rückkehr „biß nach verscheinung vierzehn tag“ nicht in die Stadt hinein. Sie können sich diese Zeit in mindestens einer Meile Entfernung an einem seuchenfreien Ort aufhalten. Nach einer Ergänzung am Rand des Textes haben Bürgermeister und Rat an den Stadttoren Wachen aufzustellen, die nur solche Reisende einlassen, welche versichern, in den letzten 14 Tagen nicht in einem infizierten Ort gewesen zu sein.

Zum Dritten, wenn aber jemand innerhalb der letzten drei oder vier Tage aus einem infizierten Ort in die Stadt gezogen ist, so soll er sich „bey scheinender sonnen dies gegenwürttigen tags wider hinaus auß der Stat thüen“, sonst wird er ebenso gestrafft werden.

Zum Viertten wird zur Vermeidung üblen Geruchs, der „die sterbennden Leüff bewegen mag“, verordnet, daß in der Stadt Schweine nicht gehalten werden dürfen, sondern diese in den nächsten Tagen aus der Stadt zu bringen sind. „Wer aber darüber betreten, der wierdet schwärlich gestrafft werden.“

Zum Fünften soll auch niemand Abwaschwasser, Harn, Kehrlicht oder „andere vnsauberkeit vnd gestank“ auf die Gassen, in die Höfe, zur Stadtmauer, „in die albn“ (Almkanäle) oder anderswohin, sondern nur in die Salzach tragen, gießen oder schütten. Desgleichen darf Mist nicht in Gassen und auf Plätzen und auch nicht vor und in den Häusern liegen bleiben. Es ist vielmehr wenigstens einmal jede Woche und zu den hohen Festen vor den Häusern „sauber zukheren“ und der Mist wegzutragen. „Gleicher gestallt soll es auch mit reynigung der haimlich gemäch vnd prifet“ gehalten

werden. All dies „bey der straff in der peinlich Polickey begriff“.

Zum Sechsten muß ab nun ein Bürger oder Inwohner, wenn in seinem Haus eine Person krank wird und deswegen zur „Appotegg“ geschicken werden soll, anzeigen, ob „die schwachait mit hitz oder khellt angestossen (*anstozen [mhd.] = beginnen*) hab“. Es wird ihm dann verordnet, was dem Kranken um sein Geld einzugeben ist. „Doch soll armüt halben niemants verkürtzt werden, dann wo das vnüermügen voraügen, vnnd wissent ist, So will die obrikait demselben gelt fürstreckhen.“

Desgleichen, wenn ein Kranker einen Aderlaß braucht, sind die beiden „padknecht“ Georg Mulster und Hanns Pruntner jeder Zeit „auff der schran (Schranne = *Gerichtsbank, Rathaus*) in dem khlain stübel an dem protmarckht“ zu finden. Sind „die khrankhen aines leibartzts bedürfftig sollen die Zwo doctor paülüßen Röttinger oder doctor paülüßen Fetzer khümen.“

Jtem, will ein Hausherr den Kranken im Haus behalten, so darf er samt seinem Gesinde nicht „vnntter die leüt, als züe khirchn, offen marckht, vnnd strassen, auch failen pad“ gehen. Er muß sich das Benötigte zutragen lassen. Wer sich nicht an das Gebot hält, dem wird das Haus gesperrt und er muß eine Zeit außer der Stadt verbringen.

Wer aber seine Kranken nicht in seinem Haus behalten will oder kann, der muß sie ins „Sanndt Sewastian Brüederhauß“ bringen lassen. Dies darf nur abends oder morgens geschehen. Er muß auch für deren Unterhalt dort sorgen oder bezahlen, „damit dannacht das Brüederhauß, vnnd die Armen darinn nit zü vasst beschwert werden“.

Personen, die „der khrankhait wider genesen vnnd darüon aufsteen“, sollen einen Monat lang in ihren Wohnungen oder ausserhalb der Stadt bleiben und Kirchen, Märkte, Straßen, Bäder und Barbierhäuser bei Androhung von schwerer Strafe meiden.

„Was aber menschen an dem prechen sterbent die sollen morgens früe vnnd für abennts zwischen liecht begraben werden“. Für die Verstorbenen werden je nach dem Wohnbereich bestimmte Begräbnisorte in der Stadt Salzburg angegeben: die „zwischen der Tör an den Claußen“ in Mülln, die „in der Trägassen vnntter der Alben“ im Spitals-Friedhof, die „auß der Trägassen oberhalb der alben vnnd aus dem Nuntall vnnd Chäy (*Gei = Gegend*)“ im St.Peters-Friedhof, die vom Platz im „Sanndt Ruedtbrechts freythoff“ (des soüil jmer möglich ver-

schonnt werden soll.) ennhalp (*enhalp [mhd.] = jenseits*) der pruggen züe Sanndt Sewastian im freythoff“. „Das gemain volckh, als dienst poten, pettler vnnd andre schlecht personen sollen auch in Sanndt Sewastian freythoff gelegt werden.“ Das „außleütten“ (*Totengeläute*) soll nur „an mittichen vnnd sambstag züe mittag“ für alle Verstorbenen gemeinsam gemacht werden.

Für die in ihren Häusern Eingesperrten wird die städtische Obrigkeit, nämlich Richter und Bürgermeister, aus den „Manß vnd weybs personen“, die Almosen empfangen, jene bestimmen, die „alle notturfft ainem jeden vmb sein gelt für (*vor*) jr haußung oder Zimmer haimtragen sollen“. Wenn sie dies „on genuggsam gegruendte vrsachen“ verweigern, so sollen sie aus der Stadt geschafft und nie mehr hinein gelassen werden. Wer aber durch diesen Dienst für die Kranken bedürfftig werden sollte, der wird deshalb „bey dem petler Richter beschäydt finden“.

Damit dies alles nicht stillschweigend geschieht, wird jeder Hausherr bei Strafe verpflichtet, seiner Obrigkeit „selbst khündt zemachen“, wenn „sich vnntter seinem gesinndt was khranckhait der beflekhung begibt“.

Weiters sollen zur „Zeit des Regierenden prechens“ von Kranken benützte „klaydüng leingewandt pëth oder annder Züegehörung“ weder gesäubert, auf der Straße gelüftet, gesonnt oder getrocknet noch feilgehalten oder verschenkt werden. Wer aber „solichs Lüfften, waschen, oder Trügkhen willenns“ ist, der soll dies außerhalb der Stadt und abseits von Straßen tun. Es darf auch weder bei Tag noch bei Nacht an den allgemeinen Wasserstuben gewaschen werden; dies gilt insbesondere für die „khütln (*Kutten, Gewand*) der fleisch hagckher (*Fleischhacker, – [österr.] = Metzger*)“, die zur Salzach zu tragen sind. Damit aber die „beruerte klaiden“ und anderen Textilien „desthalben nit gar verderben“, wird die richterliche Obrigkeit besondere Wäscherinnen zu deren Reinigung an bestimmten Orten verordnen und anzeigen, wo diese jederzeit zu finden sind.

Jedermann muß in seinem Haus die Feuerstätten gut wahren und die „Rauch fennckh gekhert haben“. Man wird „in khürtz vmbgeen vnnd deshalb beschaw halten“ und wer „vngewarsam erfunden“ wird, den „wird man vngestraft nit lassen. Darümb seÿ jederman gewarnet“.

Wer sich an diese Artikel nicht hält und „hÿrüber betretten“ wird, der soll „jederzeit züe peen (*Pön, Strafe*) ain gülden verfallen“ sein. Wenn er sich dieser Strafe entzieht, wird er „nach gelegenhait der verprechung verer am laib oder am güet gestraft werden“.

